CHRONO AG
AT THE PULSE OF TIME

CHRONO AG
Weissensteinstrasse 49
P.O. Box 355
CH-4502 Solothurn
Switzerland

Tel +41 (0) 32 624 14 14
Fax +41 (0) 32 624 14 15
Mail info@chrono-ag.ch
www chronowatch.ch
www coverwatches.ch
www swissmilitarytime.ch

Per Email
swissness@ipi.ch

Markus Ingold
0041 (0) 32 624 14 30
m.ingold@chrono-ag.ch
Solothurn, 28.09.2015

Vernehmlassungsantwort zum Ausführungsrecht Swissness

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Chrono AG als KMU produziert in Solothurn seit fast 35 Jahren Uhren mit der Auszeichnung „Swiss-Made“. Alleine im Jahr 2013 fertigten unsere Uhrmacher hier im Hause und der näheren Umgebung mehr als 220‘000 Uhren nach den heute geltenden Swiss-Made-Kriterien her. Diese wurden in über 50 Länder weltweit exportiert. Die gesamte Wirtschaftsleistung der Chrono AG wird von 45 eigenen Angestellten und gut 20 Personen aus Zulieferer-Betrieben der näheren Umgebung (Terminagesatelier, Gravuratelier, Zifferblatt- und Zeigerproduzenten, etc.) erbracht. Da wir von der Swissness-Gesetzgebung direkt betroffen sind erlauben wir uns, Ihnen die nachstehende Antwort zum Ausführungsrecht zukommen zu lassen.

1.
Unsere Firma hat sich im Vorfeld zur Abstimmung im Rahmen der IG-Swiss-Made und durch Kontaktnahme zu Mitgliedern des Parlaments für die 50 % Regelung eingesetzt. Diese Lösung hätte es uns ermöglicht, unsere Uhrenprodukte auch bei Inkrafttreten des Gesetzes mit der für unsere Firma überlebenswichtigen Bezeichnung „Swiss-Made“ zu versehen. In der Schlussabstimmung wurde jedoch der Anteil von 60 % verabschiedet. Unsere Firma steht nun in den kommenden Jahren vor der grossen Herausforderung, Uhrenkomponenten von unabhängigen Lieferanten in der Schweiz zu Preisen zu beschaffen, welche die Konkurrenzfähigkeit unserer Uhrenprodukte gegenüber denjenigen der Grosskonzerne und der ausländischen Konkurrenz einigermassen erhält. Da heute schlichtweg nicht mehr vorhanden, wird der Aufbau einer unabhängigen Zuliefererindustrie unseres Erachtens einige Jahre in Anspruch nehmen. Daher sind wir auf ein spätes Inkrafttreten des Gesetzes existentiell angewiesen.

Im Weiteren verfügt unsere Firma über ein sehr hohes Lager an Uhrenkomponenten (Gehäuse, Zifferblätter, Zeiger, Uhrwerke, etc.), welche multifunktional über mehrere Jahre hinweg eingesetzt werden. Für diese Komponenten muss uns nach Inkrafttreten des Gesetzes eine genügend lange Übergangsfrist zur Verfügung stehen, in welcher diese weiter in unsere Uhrenprodukte eingebaut werden können. Die vorgesehene Frist von 2 Jahren (E-MSchV 60a) ist absolut ungenügend. Wir stellen den Antrag, diese sei auf 5 Jahre zu verlängern und auf die Komponenten auszuweiten.

2.
Art. 52.i der vorgesehenen Verordnung („In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien“) ist für uns in der ausgearbeiteten Form nicht akzeptabel. Eine Abwälzung des Nachweises auf die Branche bedeutet für diese einen grossen administrativen und finanziellen Aufwand. Weiter ist für uns nicht klar, was unter „Angaben einer Branche“ zu verstehen ist, beziehungsweise welche Branchenvertreter ermächtigt werden, die Daten zu sammeln und die Verfügbarkeit für den Rest der Branche festzulegen und zu bestimmen. Unseres Erachtens sollte es dem Hersteller überlassen sein, einen einfachen Nachweis der ungenügenden Verfügbarkeit von Materialien im Klagefall zu erbringen. Zudem muss es möglich sein, Materialien auszunehmen, die zwar in der Schweiz verfügbar, aber deren Beschaffung wirtschaftlich gesehen untragbar ist. Insbesondere darf die Bestimmung nicht dahin führen, dass Materialien von Branchenvertretern als verfügbar eingestuft werden, wenn für deren Bezug kein unabhängiger Drittanbieter vorhanden ist.

3.
Die 60-Prozent-Regelung stellt für unsere Firma bereits ein Erschwernis zur Erlangung der Swissness-Qualifikation dar. Es ist uns zugetragen worden, dass Bestrebungen im Gange sind, auf Stufe Branchenverordnung für gewisse Uhrenprodukte die gesetzliche Minimalgrenze von 60 % weiter anzuheben. Für unsere Firma und viele ähnliche KMU der Uhrenindustrie würde dadurch eine zusätzliche grosse Hürde geschaffen. Daher muss aus unserer Sicht die Verordnung festhalten, dass Branchenverordnungen nicht über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinausgehen dürfen.

4.
Als KMU verfügen wir über eine äusserst schlanke Organisationsstruktur. Es ist es für uns von grosser Bedeutung, mit möglichst wenig Bürokratie im Geschäftsalltag belastet zu werden. Die Konzentration auf das Tagesgeschäft steht für uns im Vordergrund. Daher ist es für uns von grosser Bedeutung, durch die Swissness-Gesetzgebung nicht über Gebühr administrativ und folglich auch finanziell belastet zu werden. Wir beantragen daher, dass die deklarierte Swissness nicht ausser- oder vorprozessual bewiesen werden muss. Die Beweislast gemäss Art. 51a MSchG sollte entsprechend nur im Klagefall gelten.

Die Swissness-Gesetzgebung stellt für uns als KMU der Uhrenbranche, welche im tiefen bis mittleren Preissegment tätig ist, eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Es ist für uns von grosser Bedeutung, dass die Ausführungsbestimmungen in einem für uns tragbaren Rahmen bleiben. Das Label „Swiss Made“ ist angesichts der grossen Konkurrenz aus Fernost auch in Zukunft ein für uns überlebenswichtiges Merkmal unserer Uhrenprodukte. Dieses Label muss auch weiterhin einer breiten Uhrenindustrie zugänglich sein. In diesem Sinne danken wir Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Erarbeitung der Verordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Chrono AG

Markus Ingold Stephan Ingold

Beilage

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52i	Formulierung ändern: „…Material gemäss **Angaben eines Herstellers** in der Schweiz ungenügend verfügbar…“ **„Als ungenügend verfügbare Materialien gelten auch solche, für die keine ausreichenden Konkurrenzangebote bestehen.“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil die vorgesehene Branchenlösung nicht möglich ist. Vielmehr muss es dem Unternehmer möglich sein, die nicht genügende Verfügbarkeit belegen zu dürfen. (vgl. Ziff 2)
MSchV, Art. 52j, Bst. a	Formulierung ändern: „die Löhne **und ihre Nebenkosten**;“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, da zu den Löhnen auch die Arbeitgeberbeiträge etc. zählen und einzurechnen sind.
MSchV, Art. 52n Abs.4	Formulierung neu: **„Branchenverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche über die gesetzlich verankerten Anforderungen hinausgehen, insbesondere sind keine weitergehenden Anforderungen an Materialien und Prozesse zu stellen.“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich um zu verhindern, dass zu Lasten der KMU via Branchenverband strengere Vorgaben verankert werden können und durch die Hintertür eine weitere Verschärfung erzielt wird (vgl. Ziff 3).
MSchV, 5. Abschnitt: Beweislastumkehr Art. 52o	Formulierung neu: **„Die Beweislast gemäss Art. 51a MSchG gilt nur im Klagefall. Das Beweisverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 150 ff ZPO resp. Art. 139 ff StPO. Es können Akten aus anderen Verfahren beigezogen werden (vgl. Art. 194 StPO).“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil der beweispflichtige Unternehmer vor einer missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes geschützt werden muss. Der Nutzer einer Herkunftsangabe steht in der Beweispflicht, soll aber dadurch nicht administrativ oder finanziell ungebührlichen Belastungen ausgesetzt werden (vgl. Ziff 2).
MSchV, Art. 60a	Formulierung ändern: „…hergestellt wurden **sowie Bestandteile** dürfen noch bis zum... [**5 Jahre** ab Inkrafttreten]“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, da die meisten industriell fertigenden Unternehmen grosse Lagerbestände an Bestandteilen haben, die Teilweise multifunktional eingesetzt werden können (vgl. Ziff 1).